



*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

[post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)



ZAHL  
2001-BG-63/92-2009

DATUM  
2.6.2009

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2982

Herr Ing. Mag. Stegmayer

BETREFF

Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich; Stellungnahme

Bezug: ZI BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich sieht im Wesentlichen die Stärkung und Forcierung des Wettbewerbs auf dem Strom- und Erdgassektor durch Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren beim Wechsel des Lieferanten und die Erhöhung der Transparenz bei Rechnungen sowie die Adaptierung der Bestimmungen über die Langfristplanung gemäß § 22a EIWOG und die Einräumung der Möglichkeit für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, vor, das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Energie festzustellen, vor.

Die Maßnahmen zur Stärkung und Forcierung des Wettbewerbs werden grundsätzlich begrüßt, allerdings nur insoweit, als sichergestellt ist, dass diese zu keinen höheren Kos-

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

ten für die Endkunden führen. **Neue oder zusätzliche Kostenbelastungen für die Endkunden werden strikt abgelehnt.**

**Ebenfalls abgelehnt werden die Kompetenzdeckungsklauseln zur Langfristplanung und zur Einräumung der Möglichkeit für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum wesentlichen Transport von Energie festzustellen.** Sie stellen einen erheblichen Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar und konterkarieren die Bemühungen des Salzburger Landesgesetzgebers, die Vermeidung von Nutzungskonflikten als ein öffentliches Interesse zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungen festzulegen und eine Erdverkabelung von zur Errichtung kommenden Leitungsanlagen in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten anzuordnen (siehe § 54a des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes).

Bemerkt wird außerdem, dass die Schaffung weiterer fugitiver Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen auch den Ergebnissen des Österreich-Konvents widerspricht. Dieser sieht darin den Hauptgrund für die Uneinheitlichkeit und mangelnde Überschaubarkeit des geltenden Bundesverfassungsrechts.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art 1 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes):**

#### **Zu Z 4 (§ 7 Abs 2 und 3):**

Die Änderung stellt einen wesentlichen Eingriff in die Kompetenzen des Landes dar. Abs 2 würde im Ergebnis dazu führen, dass im Genehmigungsverfahren für „funktionell überregionale“ Leitungsanlagen jedenfalls vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses auszugehen ist. Abs 3 würde eine Bindung der Behörden auch bei der Vollziehung von landesgesetzlichen Vorschriften, in denen auf ein bestehendes öffentliches Interesse (wie zB die Vermeidung von Nutzungskonflikten) Bezug genommen wird, an die Feststellung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bewirken. Beides wird abgelehnt.

**Zu den Z 6 (§ 18 Abs 3 Z 11):**

Die Bestimmung ist unklar, geht über die Anforderungen des 3. Binnenmarktpaketes hinaus und stellt einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar, da diesen durch die Streichung des Wortes „etwaige“ der Gestaltungsspielraum entzogen wird.

**Zu den Z 8 und 9 (§ 22a Abs 5 und 6):**

Auch diese Änderungen stellen einen **wesentlichen Eingriff** in die Kompetenzen des Landes dar. Mit dem vorgeschlagenen Abs 6 wird nämlich bewirkt, dass die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG zur Regelung des länderübergreifenden Starkstromwegerechts ausgedehnt wird. Es sollen dem Bundesrecht künftig auch alle Leitungsanlagen unterworfen werden, die sich nach ihrer Projektierung **ausschließlich in einem Bundesland befinden**; als überregionaler Bezug soll dabei reichen, dass sie Teil einer länderübergreifenden Anlage sind. **Dies wird abgelehnt.** Es würde dazu führen, dass der zweite Teil der 380 kV Leitung von Elixhausen nach Kaprun nicht nach § 54a des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 zu genehmigen wäre, sondern nach dem Starkstromwegegesetz des Bundes.

**Zu Art 2 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes):****Zu Z 3 (§ 6 Abs 2 und 3):**

Der Vorschlag ist inhaltlich ident mit § 7 Abs 2 und 3 des Entwurfs zur Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes. Es gilt daher das zu Art 1 Z 4 ausgeführte.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen

9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Abteilung 5 zu do Zl 205-1/40.365/16-200

zur gefl Kenntnis.